

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament: Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehtetze (Teil 2) - Ein gemeinsames Konzept zur Bereitstellung einer Infrastruktur für Telekommunikation in der Europäischen Union

Punkt 29 der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Der Bundesrat möge in Ergänzung der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 101/1/95 wie folgt beschließen:

1. Der Bundesrat begrüßt die weitere Initiative der Europäischen Kommission, auf der Basis der Ratsentschlüssen zur Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und des öffentlichen Sprachtelefondienstes zum 1. Januar 1998 einen EU-weiten Rahmen für den künftigen Telekommunikationsmarkt zu entwickeln.
2. Auch nach Auffassung des Bundesrats muß es Ziel dieses Rahmens sein, den Binnenmarkt für Telekommunikation zu vervollständigen, Europa mit effizienten und kostengünstigen Telekommunikationsdiensten zu versorgen und die Investitionsbereitschaft des öffentlichen und privaten Sektors auf diesem Feld weiter zu stärken.

Ausgeliefert am 30. MRZ. 1995

3. Der Bundesrat unterstreicht die Auffassung der Kommission, daß bei der Regulierung die Gewährleistung eines universellen Dienstes für Wirtschaft, Verwaltung und private Verbraucher eines der wichtigsten Ziele bleibt. Die Definition des Universaldienstes muß dynamisch sein, um eine Anpassung an den technischen Fortschritt zu ermöglichen. Der Bundesrat stimmt den Überlegungen der Europäischen Kommission zu, einen qualifizierten Telefondienst mit öffentlichen Telefonen und Zugang zu Notrufdiensten als Universaldienst vorzusehen. Aber zumindest für die Wirtschaft und Verwaltung ist ein solcher Dienst nicht ausreichend. So sind z.B. auch Unternehmen in ländlichen oder strukturschwachen Regionen zum Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf leistungsfähige Datendienste angewiesen.
4. Sollte die Europäische Kommission bei der vorgeschlagenen engen Definition des Universaldienstes bleiben, so muß in jedem Fall eine Ergänzung dieses Dienstes auf nationaler Ebene möglich sein. Bei der danach gebotenen nationalen Regulierungsentscheidung können dann auch die Kosten des Universaldienstes, über die es auch nach Aussage der Kommission bisher noch keine ausreichenden Angaben gibt, berücksichtigt werden.
5. Auch nach Auffassung des Bundesrats hat sich der Universaldienst grundsätzlich aus dem Telekommunikationssektor zu finanzieren. Ausgleichsfonds sind nur auf nationaler Ebene einzurichten. Durch nationale Regelungen muß dabei gewährleistet werden, daß bereits zum Zeitpunkt der Ablösung der Monopole und nicht erst bei einem möglichen Marktversagen die notwendigen Finanzierungsinstrumente geschaffen werden. Die Entscheidung, wie die Erbringung des Universaldienstes gesichert werden soll, sollte den nationalen Regulierungsbehörden überlassen bleiben.
6. Der Bundesrat stimmt den Überlegungen der Europäischen Kommission zur Lizenzierung grundsätzlich zu: Genehmigungsverfahren müssen offen, nicht diskriminierend und transparent sein; die Anzahl der Lizenzen darf nur auf der Basis der in der Mitteilung der Kommission genannten grundlegenden Anforderungen beschränkt werden. Lizenzen sind nicht nur für die Errichtung

und den Betrieb von Telekommunikationsnetzen, sondern auch für den öffentliche Sprachtelefondienst vorzusehen. Die Einzelheiten zur Lizenzierung sind durch nationales Recht zu regeln.

7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, der Europäischen Kommission diese Stellungnahme als Ergänzung zu der bereits von ihr abgegebenen Stellungnahme zuzuleiten.